



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2020
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.63
Eingereicht am:	04.03.2020
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Hess, Nidau) (Sprecher/in) FDP (Dütschler, Hünibach)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	989/2020 vom 02. September 2020
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	<b>Annahme</b>

## Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass für die Mitholzer Bevölkerung innerhalb des Gefahrengiets auf dem Gemeindegebiet von Kandergrund und der Nachbargemeinden genügend Bauland für die Erstellung von Wohn- und Arbeitsraum verfügbar ist.
2. Für die Schaffung des notwendigen Wohn- und Arbeitsraums in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sind geeignete raumplanerische Mittel zu erlassen (z. B. kantonale Überbauungsordnung).

### Begründung:

Am 25. Februar 2020 hat Bundesrätin Viola Amherd die Bevölkerung von Mitholz informiert, dass das Dorf von 2031 bis 2041 nicht bewohnbar sein wird und die Einwohnerinnen und Einwohner den Ort für 10 Jahre verlassen müssen. Der Bund hat der Bevölkerung seine volle Unterstützung zugesagt, ebenso der Kanton Bern.

In der Zwischenzeit war den Medien zu entnehmen, dass der vorhandene Wohnraum und die Baulandreserven in den angrenzenden Dörfern nicht ausreichen werden, um die Bevölkerung von Mitholz aufnehmen zu können. Genügend Wohn- und Arbeitsraum für die Mitholzer Bevölkerung ist aber eine wichtige Voraussetzung, damit die Menschen nicht weiter entwurzelt werden und Arbeitsplätze in der Region erhalten bleiben können.

Bei der Sanierung des Munitionslagers in Mitholz handelt es sich um eine ausserordentliche Situation, die ausserordentliche Massnahmen erfordert. Die betroffene Bevölkerung braucht die volle Unterstützung seitens des Kantons Bern. Mit dem Instrument der kantonalen Überbauungsordnung soll diese gewährleistet werden.

## Antwort des Regierungsrates

*Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die Arbeiten zur Räumung der Munitionsrückstände im ehemaligen Munitionslager haben Auswirkungen für die Bevölkerung und auf die Verkehrsverbindungen zwischen Kandergrund und Kandersteg. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Mitholz müssen voraussichtlich während der Räumung je nach Verlauf über mehr als zehn Jahre wegziehen. Um die Verkehrsverbindungen zu gewährleisten, müssen zudem Schutzmassnahmen realisiert werden. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die betroffene Bevölkerung von Mitholz mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen unterstützt werden soll.

### Zu Auftrag 1

Ende Februar 2020 informierte das VBS die betroffene Bevölkerung über das Konzept zur Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz und eröffnete eine Mitwirkung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern, der lokalen Wirtschaft sowie den Behörden wurde bis zum 29. Mai 2020 Gelegenheit gegeben, zu den Auswirkungen der vorgesehenen Räumungsarbeiten Stellung zu nehmen. Anhand eines Fragebogens eigens für die Bevölkerung von Mitholz (Gemeinde Kandergrund) konnten sich die Bewohnerinnen und Bewohner zu den Auswirkungen der Evakuierung und des Wegzugs unter Beantwortung der folgenden Fragen äussern:

- Welche Auswirkungen haben unterschiedliche Evakuierungs- resp. Wegzugszeiträume auf die Wahl Ihres Wohnorts? Würden Sie auf jeden Fall nur temporär umziehen oder würden Sie ab einer bestimmten Zeitdauer Ihren Wohnort definitiv wechseln?
- Wo würden Sie Ihren Wohnort / den Standort Ihres Unternehmens bei einem Wegzug vorzugsweise wählen?
- Welche konkrete Unterstützung durch die Behörden erwarten Sie persönlich bei einer kurzfristigen Evakuierung von wenigen Tagen / bei einem Wegzug über mehrere Jahre?

Die Auswertung des VBS wird ergeben, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung von Mitholz sind. Gestützt auf diese Auswertung und auf individuelle, persönliche Bedürfniserhebungen in Gesprächen des VBS mit den Betroffenen wird sich zeigen, wer nur temporär umziehen oder wer ab einer bestimmten Zeitdauer der Evakuierung den Wohnort definitiv wechseln möchte. Auch werden sich Anhaltspunkte ergeben, in welche Gemeinde (Kandergrund, Kandersteg, Frutigen oder ausserhalb dieser drei Gemeinden) Betroffene provisorisch oder definitiv umziehen möchten. Erst zu diesem Zeitpunkt werden der erforderliche Wohn- und Arbeitsraumbedarf insgesamt bezifferbar und konzeptionelle überkommunale oder gar regionale Überlegungen möglich sein.

Sobald diese Ergebnisse vorliegen, wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Bevölkerung rasch und unbürokratisch umzusetzen, damit der durch die Räumung aufgegebenen Wohn- und Arbeitsraum andernorts ausgeschieden werden kann. Der Regierungsrat wird beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) beantragen, dass wegen der Sondersituation in Mitholz bei der Ausscheidung der Ersatz-Bauzone auf den sonst üblichen strengen Baulandbedarfsnachweis verzichtet werden kann. Auch werden die von den Betroffenen gewünschten Zielgemeinden bei der Schaffung von neuem Bauland für die Wohn- und Arbeitsnutzung möglichst zu berücksichtigen sein.

Die besondere Situation in Mitholz rechtfertigt aus Sicht des Regierungsrates Sondermassnahmen und Sonderlösungen, auch in der Raumplanung. In diesem Sinne hat sich der Regierungsrat auch im Rahmen der Mitwirkung zum Vorgehen bei der Räumung des ehemaligen Munitionslagers geäussert (RRB

575/2020 vom 20.05.2020<sup>1)</sup>) und vom VBS ein pragmatisches und unbürokratisches Vorgehen sowie die Entschädigung aller entstehenden Kosten verlangt. Gemäss dem Antrag der Motionäre wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass für die Mitholzer Bevölkerung innerhalb des Gefahrengiets auf dem Gemeindegebiet von Kandergrund und der Nachbargemeinden genügend Bauland für die Erstellung von Wohn- und Arbeitsraum verfügbar sein wird.

## **Zu Auftrag 2**

Für die Schaffung des notwendigen Wohn- und Arbeitsraums in der Gemeinde Kandergrund in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sind sicherlich überkommunale Absprachen und konzeptionelle Überlegungen erforderlich. Der Regierungsrat wird aber nur auf Wunsch aller beteiligten Gemeinden und bei einem ausgewiesenen Koordinationsbedarf eine kantonale Überbauungsordnung nach Artikel 102 BauG erlassen, da er nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen will. Er betrachtet es daher als angemessener, wenn die Ausscheidung einer neuen Bauzone in erster Linie mit den bestehenden kommunalen raumplanerischen Instrumenten wie einer Zonenplanänderung oder einer Überbauungsordnung erfolgt. Der Regierungsrat wird daher die Gemeinden beim Erlass ihrer kommunalen raumplanerischen Instrumente unterstützen und nur subsidiär allenfalls eine kantonale Überbauungsordnung erlassen. Der Regierungsrat ist somit bereit, auch Auftrag 2 anzunehmen und die Unterstützung der betroffenen Bevölkerung mittels geeigneten raumplanerischen Instrumenten vollumfänglich zu gewährleisten.

Verteiler

– Grosser Rat

---

<sup>1</sup> [https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche\\_rrb/beschluesse-detailseite.qid-debc0254548e4d8ba677cc6ba419eba8.html](https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.qid-debc0254548e4d8ba677cc6ba419eba8.html)